

Berlin, Freitag, Die Zeitung erscheint in der Woche zu öftmal.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Posten, für ganz Deutschland 9 Mk. Oesterreich 13 Kr. 82 Hfl., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband. Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Aug. Siegle 30 Sims Street E.C. und Cowie & Co. 19 Orchard Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Uns besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger, Hotels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Diebstahl-Listen der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restantzeit 1 Mk.

Telegramm-Adresse: Börsekreuz.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Der apostolische Nuntius Monsignore Nico ist aus Madrid in Zamarraga bei San Sebastian eingetroffen.

Wie aus Konstantinopel gemeldet wird, schloß der Finanzminister eine Anleihe von 6 Millionen Pfund mit dem Credit Mobilier sowie den Bankhäusern Desnard und Louis Dreyfus ab.

Die in Köln abgehaltene Versammlung der Siegerländer Hochöfenwerke beschloß den Beitritt zum Hochofenverband mit Ausnahme der Weimertal- und der Charlottenhütte und der Weiswerner Eisenwerke.

Die Reptun-Werft in Moskau sperrte etwa 800 Arbeiter aus. Die Gesamtzahl der von den Setzern Werken Wulfan, Oberwerke und Nüsse & Co. Ausgesperrten beläuft sich auf ungefähr 3765 Mann.

Die Prüfung der Reichstagswahlen.

Die bekannten Vorgänge im Reichstage bei der Prüfung einer Anzahl von Wahlen, welche von der Wahlprüfungskommission beanstandet waren, von dem Plenum aber im Gegensatz zu jener für gültig erklärt wurden, haben Veranlassung gegeben zu dem Vorwurf, daß der Reichstag mehr als Parteirückfälligen als auf Grund gerechter Würdigung der Sachlage über die Gültigkeit der Wahlen entscheide. Ob und inwiefern ein solcher Vorwurf in der Tat begründet ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist die Frage wieder aufgeworfen, ob der bestehende Rechtszustand beizubehalten oder nicht vielmehr dahin zu ändern wäre, daß ein unparteiischer Gerichtshof über die Gültigkeit der Wahlen entscheiden sollte. Die Angelegenheit ist schon früher in der Literatur des deutschen Staatsrechts und auch in der Presse besprochen und wird wieder in Nr. 11 der 'Deutschen Juristenzeitung' vom 1. Juni d. J. vom Oberverwaltungsgerichtsrat Wäfler (Dresden) in einem Aufsatz behandelt, in welchem die Gründe pro und contra in Kürze zusammengefaßt werden. Nach Artikel 27 der deutschen Reichsverfassung prüft der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber nach eigenem Ermessen. Damit ist seine Autonomie auf diesem Gebiet anerkannt und jeder Einfluß einer staatlichen Behörde ausgeschlossen. Dasselbe System besteht in Frankreich, Oesterreich, Italien und anderen Kulturstaaten, während in einzelnen Ländern, z. B. in Schweden, Bulgarien und besonders in dem eigentlichen Stammlande des Parlamentarismus, in England, eine richterliche Behörde die Prüfung der Wahlen hat und über deren Gültigkeit entscheidet. Wenn nun auch diverse Gründe für diese letztgedachte Einrichtung angeführt werden könnten, so muß doch vor allem das Beispiel Englands mit Einschränkung angenommen werden. Das englische Parlament hat gegenüber dem Deutschen Reichstage eine so hervorragende Stellung in Staatsorganismus, daß jeder Vergleich zumunwesen deutscher Verhältnisse ausfällt und deshalb einer Uebersetzung englischer Zustände auf die unsrigen nicht so ohne weiteres zugestimmt werden kann. Mit Rücksicht darauf muß man etwaige Anzuchtigkeiten mit in den Kauf nehmen, ehe man sich dazu entschließt, die Rechte des Reichstages und seine Stellung als mitbestimmender Faktor des politischen Lebens einzuschränken. Wir glauben auch nicht, daß der Reichstag einer solchen verfassungsmäßigen Aenderung seine Zustimmung geben würde. Dem steht aber nicht entgegen, daß er selbst zu einer Verbesserung des jetzigen Zustandes die Hand bieten soll. Ein ganz in die Augen fallender Fehler des jetzigen Wahlprüfungsverfahrens ist die stellenweise geradezu unerträgliche Verzögerung der Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahlen, welche zur Folge hat, daß Abgeordnete lange Zeit hindurch Sitz und Stimme im Parlament haben, ohne daß sie rechtmäßig dazu befugt sind. Diesem Uebelstande muß unter allen Umständen abgeholfen werden, denn das erfordert die Würde und das Ansehen des Hauses selbst. Sodann müssen feste Grundbegriffe nicht bloß aufgestellt, sondern auch stets innegehalten werden, sie müßten in ein Präjudizienbuch zur Eintragung und als geltende Normativbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis kommen, jedoch jedermann im Volke von der Gerechtigkeit und der Unabhängigkeit der parlamentarischen Wahlprüfung — denn um eine solche handelt es sich in Wahrheit bei der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen — sich überzeugen kann. Das Hin- und Herzweifeln, die Rücksicht auf die Zusammensetzung der politischen Parteien, die Gefälligkeit der einen Partei gegen die andere in der Erwartung entsprechender Gegendienste verletzt das allgemeine Rechtsgefühl und den Sinn für die Gerechtigkeit! Gerade bei dem Mangel bestimmter Garantien für die Wahlprüfung des Reichstages in Wahlprüfungsfragen, die man mit denjenigen eines Schwurgerichtshofes vergleichen kann, muß um so mehr auf eine Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der einzelnen Fälle gesehen werden, da alle Wähler daran das größte Interesse haben. Ein solches liegt auch auf Seiten der Regierung vor. Wenn diese auch keine Befugnis hat, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird man ihr doch nicht das Recht abprechen können, bei den Verhandlungen durch einen Vertreter auf Grund des Artikels 9 der Reichsverfassung, jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß dafolgt auf Verlangen jeder Zeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten' (cf. auch § 13 der Geschäftsordnung des Reichstages und Note: Deutsches Staatsrecht, Band I, S. 249). Es wäre aber eine unabweisbare rechtliche Folge der ausschließlichen Befugnis des Reichstages zur Prüfung der Wahlen und zur alleinigen und endgültigen Entscheidung über dieselben, daß ihm auch das Recht zustände, diejenigen vorbereitenden Handlungen zu veranlassen, welche erforderlich sind, um ein gründliches und richtiges Urteil über die Gültigkeit einer Wahl fällen zu können, also alle zur Beurteilung einer bestrittenen oder zweifelhaften Wahl notwendigen Untersuchungen zu bewirken, mitgen selbst Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, wie Artikel 82 der Preussischen Verfassung bezüglich beider Häuser des Landtages vorseht. Zurzeit kann der Reichstag nur die betreffenden Tatsachen dem Reichstanzler mitteilen und ihn ersuchen, sie der Landesregierung des Wahlbezirks zur Kenntnis zu bringen, damit diese die Sache prüft und das Erforderliche ermittelt. Selbst kann der Reichstag nicht mit Behörden in Verbindung treten. Eine eidlische Vernehmung von Zeugen kann nur durch die ordentlichen Gerichte erfolgen. Ein Zwang zur Abgabe des Zeugnisses wird aber nur ausgesetzt werden können, wenn es sich um eine strafbare Handlung, speziell um die im Reichsstraßengesetzbuch vorgesehenen Wahlbestrafungen, auch braucht niemand darüber auszusagen, wenn er bei der geheimen Wahl die Stimme gegeben hat. Uebrigens beschränkt sich das Recht des Reichstages darauf, eine bestimmte Wahl für ungültig zu erklären, er kann nicht etwa einen anderen als den verurteilten Abgeordneten als gewählt proklamieren, auch nicht eine Stichwahl mit anderen Kandidaten wiederholen lassen (cf. Seydel: Kommentar zur Reichsverfassung Art. 27, Anb.: Deutsches Staatsrecht S. 126). Hat der Reichstag einmal sein Urteil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl abgegeben — man nimmt an, daß bei Stimmengleichheit die Wahl als ungültig anzusehen ist —, so

kann er irgend welche Erhebungen seitens der Regierung nicht mehr beanpruchen, etwa um die Behörden zu kontrollieren oder ihnen Rügen erteilen zu lassen. Was die Befugnis zur Ansetzung einer Wahl betrifft, so hat der Reichstag beschloffen, daß diese jedem zur Reichstagswahl Berechtigten (§§ 1-3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869) zuzuteilen soll. Die Wahlansetzung und Einsprache darf jedoch nicht später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen während der Session nicht später als zehn Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei Verlust des Rechts erfolgen. Nachtrags- und Gegenproteste sowie Beweisunterstützungen werden nach Ablauf der Protestfrist zugelassen, soweit sie sich auf Behauptungen beziehen, welche bereits im Protest enthalten waren. Die Zurücknahme der Wahlansetzung entbindet den Reichstag von der Pflicht der Wahlprüfung, und schadet dem Recht, von sich selbst eine solche eintreten zu lassen (cf. Perels: Das autonome Reichstagsrecht S. 71, 72).

Telegramme.

Bortsmouth, 11. August. (C. T. G.) Ein Artillerieergant und drei Soldaten wurden in der vergangenen Nacht durch eine Pulverexplosion in einem Fort in Spithead verunndet. San Sebastian, 11. August. (C. T. G.) Der Apostolische Nuntius Monsignore Nico ist aus Madrid in Zamarraga bei San Sebastian eingetroffen. Lima, 11. August. (C. T. G.) Meldung des Peruanischen Bureaus. In der Hauptstadt eingelaufene Nachrichten besagen, daß sich die Lage in Tibet bessert. Da die chinesischen Truppenbewegungen abnehmen, so wird es jetzt zweifelhaft, ob es nötig ist, daß die britischen Truppen, welche kürzlich Befehl erhielten, sich für den Einmarsch in Tibet bereit zu halten, die Grenze überschreiten. New-York, 11. August. (C. T. G.) Nach einer Depesche des 'New-York Herald' aus Guatemala sind die Insurgentenführer Bonilla und Christinas mit 60 Mann in der Nähe der Küste von Regierungstruppen gefangen genommen worden. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Hofstaatssekretär des Prinzen Heinrich von Preußen, Rentanten der Preussischen Hofmarktschallamtskaffe, Geheimen Hofrat Kampf zu Kiel den roten Ablerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Ernst Nubel zu Gisleben, den Sanitätsräten Dr. Joseph Koch zu Hildesheim, Dr. Conen zu Papenburg im Kreise Nienburg und Dr. Wilhelm Schiedges zu W.-Glabach, den Eisenbahnobersekretären a. D., Rechnungsräten Franz Pistorh und Ludwig Thielemann zu Straburg i. E. den roten Ablerorden vierter Klasse, dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Lehnerdt zu Berlin, dem Hüttendirektor Karl Rische zu Remscheid, dem Eisenbahnwerftstättenvorsteher a. D. Otto Tornow zu Sablon im Landkreise Mes, bisher zu Straburg i. E., dem technischen Eisenbahnobersekretär a. D., Rechnungsrat Heinrich Emerich und dem Eisenbahnlandmesser a. D., Rechnungsrat Rudolf Sturm, beide zu Straburg i. E., sowie dem Eisenbahnbetriebskontrollleur a. D. Franz Sander zu Aufsig in Wörmeln, bisher zu Straburg i. E., den Königl. Kronenorden dritter Klasse, den Professoren Wilhelm Buch und Heinrich Fuchs und dem Kaffierer Georg Jungblut, sämtlich zu Remscheid, dem Regierungskanzleinpektor a. D. Wilhelm Schroeder zu Bromberg, dem Oberbahnassistenten a. D. Ernst von Eller zu Mülhausen i. E., dem Eisenbahnassistenten a. D. Johannes Heimreich zu Wangen im Landkreise Straburg i. E., dem Eisenbahnwerftmeister a. D. Eucharid Dtinger zu Jöhern i. E. und dem Bahnhofsverwalter a. D. Jakobus Tegeler zu Straburg i. E. den Königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen.